

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

75. Stück, 13.06.1903

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 13. Juni 1903.) 75. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 185. Landtagsabschied vom 2. Juni 1903 für den XXVIII. Landtag des Großherzogtums.
- N<sup>o</sup> 186. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 2. Juni 1903, betreffend Enteignungen zur Anlage einer Kleinbahn vom Orte Lindern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Werlte.
- N<sup>o</sup> 187. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juni 1903, betreffend die Erteilung der Rechte einer juristischen Person an die von dem verstorbenen Fräulein Bertha Margarete Birßen zu Delmenhorst letztwillig errichtete „Grauel-Birßen'sche Stiftung“.

### N<sup>o</sup> 185.

Landtagsabschied für den XXVIII. Landtag des Großherzogtums.  
Oldenburg, den 2. Juni 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden nach dem Schlusse des XXVIII. Landtags folgenden Landtagsabschied:



## §. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags veröffentlicht worden:

## A. für das Großherzogtum:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung und Auslegung des revidierten Staatsgrundgesetzes,
2. ein Gesetz, betreffend die Einführung jährlicher ordentlicher Landtage,
3. ein Gesetz, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes,
4. ein Gesetz, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags,
5. ein Gesetz, betreffend Auslegung des Artikels 77 des Staatsgrundgesetzes,
6. ein Gesetz, betreffend die unwiderrufliche Anstellung von Staatsdienern,
7. ein Gesetz, betreffend Änderung des Civilstaatsdienergesetzes,
8. ein Gesetz, betreffend die Fürsorge für Staatsdiener infolge von Betriebsunfällen,
9. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst,
10. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 21. März 1900, betreffend Schließung der Beamtenwitwenkasse u. s. w.,
11. ein Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten,
12. ein Gesetz, betreffend die Eheschließung von Ausländern,
13. ein Gesetz, betreffend Änderung des Schlachthausgesetzes;

B. für das Herzogtum Oldenburg und  
das Fürstentum Lübeck:

ein Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gendarmerie des Fürstentums Lübeck;

C. für die Fürstentümer Lübeck und  
Birkenfeld:

ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 23. November 1852, betreffend die Einrichtung der Provinzialräte u. s. w;

D. für das Herzogtum Oldenburg:

1. zwei Gesetze, betreffend Änderung des Schulgesetzes,
2. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten,
3. ein Gesetz, betreffend die Aufhebung der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Bechta,
4. ein Gesetz, betreffend die Aufhebung der Sever'schen Ersparungskasse,
5. ein Gesetz, betreffend Änderung des Artikels 67 der Deichordnung,
6. ein Gesetz, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes,
7. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 17. Juni 1896, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten,
8. ein Gesetz, betreffend Änderung der Gemeindeordnung,
9. ein Gesetz, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes,
10. ein Gesetz, betreffend die Einrichtung des Bauwesens,

11. ein Gesetz, betreffend Bildung eines Amtsverbandes Stadt Delmenhorst,
12. ein Gesetz, betreffend die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen,
13. ein Gesetz, betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes,
14. ein Gesetz, betreffend Errichtung eines Eisenbahnrats,
15. ein Gesetz, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von Bahnpolizeivorschriften,
16. ein Gesetz, betreffend die Herstellung einer unmittelbaren Bahnverbindung zwischen Barel und der Bahn Brake—Nordenham,
17. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 13. März 1891, betreffend den weiteren Ausbau des oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung,
18. ein Gesetz, betreffend Aufnahme einer Anleihe,
19. ein Gesetz, betreffend Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
20. ein Gesetz, betreffend Änderung des Eisenbahnorganisationsgesetzes vom 19. März 1883;

#### E. für das Fürstentum Lübeck:

1. ein Gesetz, betreffend Änderung des Schulgesetzes,
2. ein Gesetz, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen,
3. ein Gesetz, betreffend Änderung der Gemeindeordnung,
4. ein Gesetz, betreffend Änderung der Wegeordnung,
5. ein Gesetz, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen (Ortsstrafengesetz),
6. ein Gesetz, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher,
7. ein Gesetz, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen;

F. für das Fürstentum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend Änderung des Jagdgesetzes,
2. ein Gesetz, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen.

§. 2.

Ferner wird demnächst ein Gesetz für das Großherzogtum, betreffend Änderung des Gehaltsregulativgesetzes, veröffentlicht werden.

§. 3.

Nachdem Wir dem Landtage die Vorschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogtum,
- b) für das Herzogtum Oldenburg,
- c) für das Fürstentum Lübeck,
- d) für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und es ist daraufhin das Finanzgesetz für die Jahre 1903, 1904 und 1905 von Uns vollzogen und veröffentlicht worden.

§. 4.

Den mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck vereinbarten abändernden Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Vertrage hat der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

§. 5.

Der mit dem Landtage vereinbarte neue Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und Fürstentum Lübeck ist veröffentlicht worden.

## §. 6.

Dem Ersuchen des Landtags, den §. 5 Ziffer 2 der Schulachtsordnung vom 7. April 1899 dahin zu ändern, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schulachtsausschusses Grundbesitzer sein müssen, sowie dem Ersuchen, die Öffentlichkeit der Schulachtsausschußsitzungen vorzuschreiben, ist entsprochen worden.

## §. 7.

Auf den vom Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Antrag wegen Einführung eines direkten Wahlrechts für den Landtag erwidern Wir, daß Wir Bedenken tragen müssen, dem Antrage eine Folge zu geben.

## §. 8.

Was das vom Landtage wegen eines Gesetzes über die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gestellte Ersuchen betrifft, so wird die Staatsregierung auch ferner bestrebt sein, die Fertigstellung eines Gesetzentwurfs zu beschleunigen; sie wird ihn dem Landtage so bald als möglich zur Beschlußfassung vorlegen.

Die Anträge des Landtags wegen des Inhalts dieses Gesetzentwurfs werden bei der ferneren Ausarbeitung eingehender Prüfung unterzogen werden.

## §. 9.

Der der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Wirteverbandes des Oldenburger Landes, betreffend Freigabe von Tanzbelustigungen in der Advents- und Fastenzeit, kann eine Folge nicht gegeben werden, da es der Staatsregierung aus den von ihr im Landtage hervorgehobenen Gründen nicht angezeigt erscheint, eine Aufhebung des bestehenden Tanzverbots herbeizuführen.

## §. 10.

Die vom Landtage angeregte Frage, ob die auf deichpflichtigem Lande vorhandenen Gebäude ihrem Interesse an der Erhaltung der Deiche entsprechend mit zur Tragung der Deichlast heranzuziehen sind, soll geprüft und eventuell dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage gemacht werden.

## §. 11.

In Betreff der vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petition der Gemeinde Dedesdorf wegen der Fährre Dedesdorf-Kleinenfiel wird bemerkt, daß die Staatsregierung wie bisher auf eine Verbesserung der gedachten Fährgelegenheit Bedacht nehmen wird, soweit sie nach den bestehenden Verträgen dazu im Stande ist.

## §. 12.

Ob das Stempelgebührengesetz für das Herzogtum Oldenburg durch eine Änderung des Gerichtskostengesetzes teilweise zu beseitigen sein möchte, kann erst erwogen werden, wenn in bezug auf das Gerichtskostengesetz für das Fürstentum Lübeck ausreichende Erfahrungen vorliegen.

Den weiteren auf die Stempelabgabe sich beziehenden Anträgen des Landtags kann aus den bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Stempelsteuergesetzes von der Staatsregierung angegebenen Gründen nicht entsprochen werden.

## §. 13.

Auf das Ersuchen des Landtags, die Frage, ob den beeidigten Auktionatoren die Befugnis erteilt werden könne, bei von ihnen vorgenommenen öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken die nach §. 313 B. G. B. erforderliche Beurkundung selbst vorzunehmen, einer Prüfung zu unterziehen, wird bemerkt, daß nach der von der Staatsregierung

im Landtage abgegebenen Erklärung eine solche Prüfung sich erübrigt.

§. 14.

Das Ersuchen des Landtags, die Ferienordnung für die Volksschulen dahin zu ändern, daß den Schulvorständen die Befugnis erteilt wird, die Maiferien zu verlegen oder den Ernteferien anzugliedern, das fernere Ersuchen, der nächsten Versammlung des Landtags eine Vorlage zu machen dahingehend, daß unter Beibehaltung der Sommerschulen die Anzahl der wöchentlichen Stunden in den Sommerschulen auf mindestens 24 zu erhöhen sei, und schließlich das Ersuchen, der nächsten Versammlung des Landtags eine Vorlage zu machen, betreffend Änderung des Artikels 50 §. 1 des Schulgesetzes dahingehend, daß die Befugnis zur Dispenserteilung von 30 halben Tagen aufgehoben wird, werden erwogen werden.

§. 15.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend soll für die Bekanntgabe der die Gesundheitspflege in der Schule betreffenden Vorschriften tunlichst Sorge getragen werden.

§. 16.

Auf das Ersuchen des Landtags um nochmalige Prüfung der Änderung des Artikels 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1885, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften u. s. w., wird erwidert, daß die Staatsregierung aus den in der Verhandlung des Landtags angeführten Gründen eine Änderung des Gesetzes nicht für zweckmäßig erachten kann und es zwecklos erscheinen muß, von neuem in eine Prüfung der Angelegenheit einzutreten.

§. 17.

In Gemäßheit des Ersuchens des Landtags soll die Frage, ob an Stelle des jetzt bestehenden Gemeindevahl-

rechts die Proportionalwahl auf Grund der allgemeinen gleichen und direkten Wahl einzuführen ist, einer Prüfung unterzogen und eventuell dem Landtage eine Vorlage gemacht werden.

§. 18.

Die Frage, ob den Gemeinden das Recht zur Besteuerung des Grundstücksumsatzes oder des gemeinen Wertes der Grundstücke zu gewähren ist, wird geprüft und eventuell dem Landtage eine Vorlage gemacht werden.

§. 19.

Wie die Gemeindebesteuerung, und ob und in welcher Weise die Gemeindeverwaltung im Fürstentum Lübeck zu ändern ist, wird geprüft und eventuell dem Landtage eine Vorlage gemacht werden.

§. 20.

Dem Ersuchen des Landtags, bei der demnächstigen Schließung und Aufhebung der Beamtenwitwenkasse in Erwägung zu ziehen, ob nicht die rechnerischen Überschüsse zu einer Aufbesserung der Lage der vor dem 1. Januar 1903 aufgetretenen Witwen verstorbenen Angestellter verwendet werden können, soll entsprochen werden.

§. 21.

Die Staatsregierung wird ihre Bestrebungen, auf eine Herabminderung der Matrikularbeiträge hinzuwirken, dem zum Voranschlag der Zentralkasse gestellten Ersuchen des Landtags entsprechend auch fernerhin nach Möglichkeit fortsetzen.

§. 22.

Dem zum §. 45 des Ausgaben-Voranschlages der Landeskasse des Herzogtums gestellten Ersuchen des Landtags

um Gewährung erhöhter Beihilfen an solche größere Gemeinden, die aus besonderen Gründen gezwungen sind, für sich oder in Verbindung mit Nachbargemeinden für die Errichtung und Unterhaltung von gewerblichen Fortbildungsschulen größere Ausgaben zu machen, soll unter der daran geknüpften Voraussetzung, daß die für die kleinen Fortbildungsschulen vorgesehenen Beihilfen nicht beschritten werden, künftig entsprochen werden.

## §. 23.

Der Gemeinde Heppens zu den Kosten der ersten Einrichtung der in Heppens bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule nachträglich aus den für die Finanzperiode 1903/05 zur Verfügung stehenden Mitteln dem Ersuchen des Landtags entsprechend eine Beihilfe zu bewilligen, ist bedenklich gefunden, da eine derartige Bewilligung den seit her befolgten Grundsätzen widersprechen und zur Folge haben würde, daß ähnliche Anträge anderer Gemeinden, die sich in gleicher Lage befinden, ebenfalls berücksichtigt werden müßten.

## §. 24.

In Betreff der vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petition der besonderen Wegegemeinde Ort Zetel, es möchten für 1903 die Mittel bewilligt werden zur Umwandlung der in der Linie eines Staatsweges belegenen Ortsstraße in Zetel in eine Klinkerchauffee, muß es bedenklich erscheinen, in der vom Landtage angegebenen Richtung zu verfügen. Die bereits im Voranschlagsentwurf knapp bemessenen Mittel für Erhaltung der Staatswege für 1903/05 sind durch die Beschlüsse des Landtags erheblich ermäßigt worden und es muß zunächst abgewartet werden, ob nach Vornahme der zur Unterhaltung der Staatswege in der laufenden Finanzperiode notwendigen Arbeiten die Mittel zur Herstellung der in der Petition erwähnten Klinkerchauffee zur Verfügung bleiben.

## §. 25.

Hinsichtlich des zu §. 108 des Ausgaben-Voranschlages der Landeskasse des Herzogtums gestellten Ersuchens, auf eine Gleichberechtigung der oldenburgischen Oberrealschulen mit den gleichartigen preussischen Lehranstalten hinzuwirken, wird auf die im Landtage abgegebene Erklärung der Staatsregierung verwiesen.

## §. 26.

Dem zu §. 189 des Ausgaben-Voranschlages der Landeskasse des Herzogtums gestellten Ersuchen, künftig die dem Landtage vorzulegenden Spezialvoranschläge so zu gestalten, daß aus ihnen die zu den einzelnen Positionen in der vorhergehenden Finanzperiode gemachten Ausgaben ersichtlich sind, soll soweit tunlich entsprochen werden.

## §. 27.

Dem zum Voranschlage der Landeskasse des Fürstentums Lübeck gestellten Ersuchen des Landtags, die eine Oberförsterstelle im Fürstentum Lübeck bei eintretender Vakanz eingehen zu lassen, kann im Interesse einer geordneten Verwaltung der wichtigen Forsten des Fürstentums nicht entsprochen werden.

## §. 28.

Ob dem zu §. 2 der Einnahmen des Voranschlages der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld ausgesprochenen Ersuchen des Landtags, die Staatsjagden im Fürstentum Birkenfeld zu verpachten und zwar in kleinen Parzellen und zu denselben Bedingungen, wie die Gemeindejagden verpachtet werden, ganz oder teilweise entsprochen werden kann, erscheint zweifelhaft, unterliegt jedoch der Prüfung.

## §. 29.

Das zu §§. 9 und 10 des Einnahme-Voranschlages

der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld gestellte Ersuchen des Landtags, in Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die gesamte Steuerlast durch eine durchgreifende Steuerreform gerechter zu verteilen, wird in Erwägung gezogen werden.

§. 30.

Das Ersuchen des Landtags zu §. 17 des Einnahme-Voranschlages der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld, diejenigen Gemeindewaldparzellen, welche nachweisbar nach Abzug der Forstbesoldungsbeiträge weder jetzt noch zukünftig einen Reinertrag abwerfen, in Zukunft zu den Forstbesoldungsbeiträgen nicht mehr heranzuziehen und von der staatlichen Forstverwaltung auszuschließen, steht mit der Bestimmung des Gesetzes vom 12. März 1879, wonach von sämtlichen Gemeindewaldungen lediglich nach ihrer Größe ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit die Forstbesoldungsbeiträge zu erheben sind, in Widerspruch. Eine entsprechende Änderung des Gesetzes kann wegen der davon zu erwartenden praktischen Unzuträglichkeiten nicht in Aussicht genommen werden. Die Staatsregierung ist daher nicht in der Lage, dem Ersuchen zu entsprechen.

§. 31.

Wegen des vom Landtage zu §. 29 des Ausgaben-Voranschlages des Fürstentums Birkenfeld ausgesprochenen Ersuchens, betreffend Verminderungen der höheren Forstbeamten im Fürstentum Birkenfeld, muß lediglich auf das in §. 25 des Landtags-Abschiedes vom 24. Mai 1900 Gesagte Bezug genommen werden. Ob die Zahl der übrigen Forstbeamten vermindert werden kann, was sehr zweifelhaft ist, muß der Zukunft überlassen bleiben.

§. 32.

Dem Ersuchen des Landtags zu §. 57 des Ausgaben-Voranschlages der Birkenfelder Landeskasse, zur dauernden

Entlastung dieser Landeskasse die Umwandlung des staatlichen Gymnasiums in Birkenfeld in eine städtische Lehranstalt mit Staatszuschuß anzubahnen, andernfalls aber das Gymnasium als Staatsanstalt aufzuheben, kann aus den im Landtage angegebenen Gründen nicht entsprochen werden.

§. 33.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend werden dem nächsten ordentlichen Landtage eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung aus 1903—1905, sowie Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums vorgelegt werden.

§. 34.

Den zu dem Voranschlage der Eisenbahnbetriebskasse gestellten Ersuchen des Landtags,

die schwebenden Verhandlungen mit den preußischen Behörden wegen Beschaffung der den Verhältnissen entsprechenden Eisenbahn-Verkehrsanlagen in Vant tunlichst zu beschleunigen,

und ferner

die Höhe der Einnahmen aus der Aufbewahrung des Handgepäcks auf den Stationen mit bedeutendem Verkehr zu ermitteln, wird entsprochen werden.

§. 35.

Mit Rücksicht auf die Beschlüsse, welche der Landtag bei Beratung des Voranschlags des Eisenbahn-Baufonds über die Zulassung und Unterstützung nichtstaatlicher Eisenbahnen auf den Strecken Vant—Kaisershof nebst Feversengwarden, Delmenhorst—Lemwerder und Edewecht—Zwischenahn gefaßt hat, wird bemerkt, daß die Staatsregierung voraussichtlich in der Lage sein wird, den von den Kommunalverbänden oder anderweit etwa zu stellenden Anträgen

auf Genehmigung dieser Linien nach Artikel 1 des Bahngesetzes zu entsprechen, und daß sie, soweit die allgemeine Finanzlage solches gestatten wird, die Gewährung tunlichst hoher Unterstützungen für solche Unternehmungen aus der Landeskasse beim Landtage zu beantragen beabsichtigt.

## §. 36.

Mit Rücksicht auf den bei Bewilligung der Mittel für den Bau der Bahn Cloppenburg—Grabstede (§. 1 der Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds) gefaßten Beschluß wird bemerkt, daß die Staatsregierung selbstverständlich auch bei Genehmigung der im Amte Friesoythe durch den Bahnbau erforderlichen Kommunalanleihen äußerste Vorsicht walten lassen wird, da sie die Auffassung des Landtags teilt, daß dem Staate über die zum Bahnbau bewilligten und noch zu bewilligenden Beträge hinaus keinerlei Kosten daraus erwachsen dürfen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 2. Juni 1903.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.      Ruhstrat.      Ruhstrat.

Tenge.

**№ 186.**

Berordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Anlage einer Kleinbahn vom Orte Lindern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Werlte.

Oldenburg, den 2. Juni 1903.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von den Gemeinden Cloppenburg und Lastrup und den Ortsgenossenschaften Stapelfeld-Kneheim und Lindern gemeinschaftlich anzulegende Kleinbahn vom Orte Lindern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Werlte.

Entschädigungspflichtig sind gemeinsam die genannten Gemeinden und Ortsgenossenschaften.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt Cloppenburg bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 2. Juni 1903.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.

**N<sup>o</sup>. 187.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die von dem verstorbenen Fräulein Bertha Margarete Lürßen zu Delmenhorst letztwillig errichtete „Grauel-Lürßen'sche Stiftung“.

Oldenburg, den 2. Juni 1903.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß das am 26. Dezember 1899 verstorbene Fräulein Bertha Margarete Lürßen zu Delmenhorst letztwillig eine Stiftung unter dem Namen „Grauel-Lürßen'sche Stiftung“ errichtet hat, und daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dieser Stiftung auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu erteilen.

Dabei wird bemerkt, daß die Stiftung ihren Sitz in der Stadt Delmenhorst hat und von einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Kuratorium verwaltet wird.

Oldenburg, den 2. Juni 1903.

**Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

Willich.

Tenge.